

Ministerin

Vorsitzender des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Lehnert MdL
Landeshaus
24105 Kiel

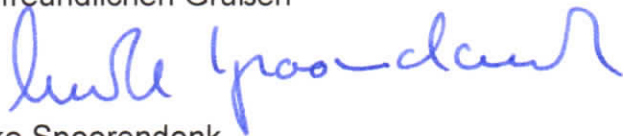
Kiel, ~~24~~ 25. Mai 2016

56. Sitzung des Europaausschusses am 25. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Europaausschusses vom 24. Mai 2016 gewünscht, übersende ich Ihnen den Sprechzettel zu TOP 1.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk

Anlage

Betreff 56. Sitzung des Europaausschusses am 25. Mai 2016**TOP 1: Asylpaket der EU****Erstes Paket der EU-KOM zur Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**

Die EU-Kommission (KOM) hat am 4. Mai 2016 ein erstes Paket zur mittelfristigen, umfassenden Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Das Paket besteht aus :

1. einem Verordnungsvorschlag zur Reform der Dublin III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013);
2. einem Verordnungsvorschlag für eine EU-Asylagentur;
3. einem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Eurodac-Verordnung (VO (EU) Nr. 603/2013).

Hierzu habe ich Ihnen gestern eine Zusammenfassung mit den wichtigsten inhaltlichen Punkten übermittelt.

Bewertung

Im Grundsatz dürften die Vorstöße der KOM zur Änderung des Dublin-Verfahrens, zum Ausbau von EASO und zur Erweiterung von Eurodac angesichts des gegenwärtigen ineffizienten Systems zu begrüßen sein.

Es kann jedoch bezweifelt werden, dass der vorgeschlagene Fairnessmechanismus Aussicht darauf hat, verabschiedet zu werden. Die vier Visegrad-Staaten Ungarn, Polen, Tschechien und die Slowakei haben bereits erklärt, diesen Vorschlag nicht mittragen zu wollen. Selbst wenn der Fairnessmechanismus vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet würde, wäre seine wirksame Umsetzung fraglich. Bereits bislang funktioniert die Umsetzung der vereinbarten Umsiedlungsbeschlüsse in der Praxis nicht. Bis zum 13. Mai 2016 wurden von den 160.000 aus Griechenland und Italien umzuverteilenden Migranten, die einen Anspruch auf internationalen Schutz haben und seit 2015 in den kommenden zwei Jahren umverteilt werden sollen, bislang lediglich 1.500 Personen auf andere Mitgliedstaaten umverteilt. Auch die Regelung, dass Personen zunächst auf andere Mitgliedstaaten verteilt und dann im Fall des Vorliegens vorrangiger Dublin-Kriterien nochmals umverteilt werden sollen, erscheint

nicht praktikabel.

Ein Teil der übrigen vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Effektivierung des Dublin-Verfahrens dürfte ebenfalls kritikwürdig sein. Die Regelung, dass grundsätzlich der Mitgliedstaat, in dem ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling seinen Erstantrag auf Asyl gestellt hat, zuständig sein soll mit der Folge einer Rücküberstellung, sofern der Minderjährige in einen anderen Mitgliedstaat weitergereist ist, dürfte Überstellungen zur Regel machen. Dies dürfte dem Kindeswohl von vornherein widersprechen. Die Einschränkung der Möglichkeiten für Mitgliedstaaten, sich aus humanitären Gründen unter Nichteinhaltung der Dublin-Kriterien für zuständig zu erklären, dürfte problematisch sein. Sie würde dazu führen, dass eine Aufnahme von Flüchtlingen, wie sie durch Deutschland im vergangenen Jahr erfolgt ist, zukünftig nicht mehr legal möglich ist.

Aktuelle Entwicklungen

Der Rat für Justiz und Inneres hat sich auf seiner Sondersitzung am 20. Mai 2016 neben der Flüchtlingskrise insgesamt vor allem mit dem Thema Visapolitik und der Umsetzung der Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016 befasst.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand ein Legislativvorschlag der KOM zur Änderung der EU-Visum-Verordnung, der auf eine deutsch-französische Initiative zurückging.

Danach soll mit dem Rechtsakt eine "Notbremse" in das Visa-System eingebaut werden, die die Möglichkeit einer ungehinderter Einreise in die Europäische Union wieder rückgängig macht, wenn die Visa-Freiheit missbraucht wird. Mit der Regelung kann der Visa-Zwang - automatisch nach einem sehr strengen Verfahren - für sechs Monate wieder eingeführt werden.

Nach BM de Mazière sei das vor allem dann der Fall, „wenn etwa die Zahl der Asylanträge aus einem Land erheblich ansteige, wenn es einen erheblichen illegalen Aufenthalt gebe und wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliege“. Die Regelung betrifft alle Staaten, die von Regelungen zur Visa-Liberalisierung profitieren, **und ist ausdrücklich nicht gegen irgendein bestimmtes Land gerichtet.**

Die EU verhandelt zurzeit mit der Türkei, der Ukraine, dem Kosovo und Georgien.

Es bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die KOM beabsichtigt, am 5. Juli 2016 ein zweites Paket mit Gesetzgebungsvorschlägen zur Reform der Asylverfahrens- und der Anerkennungsrichtlinie sowie der Richtlinie über Aufnahmebedingungen vorzulegen. Dieses wird darauf abzielen, in den Bereichen Asylverfahren, Anerkennung sowie Aufnahmebedingungen eine größtmögliche Harmonisierung der Bedingungen in den Mitgliedstaaten herzustellen.